

1. Anwendungsbereich und Geltung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen den Kundinnen und Kunden (im folgenden „Kunden“ genannt) und der Firma BCOMM-Building communications infrastructure GmbH (nachfolgend „Firma“ genannt), für die den Erbringung von Beratungs- und Informatik-Dienstleistungen sowie Handel mit Hard- und Software der FIRMA.

1.2 Die AGB sind integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen dem Kunden und der FIRMA. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung der Wirksamkeit.

1.3 Diese AGB gelten durch die Auftragserteilung als anerkannt.

1.4 Technische Auskünfte, soweit sie über die Angaben des Herstellers hinausgehen, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Grundlage dafür bilden die vom Kunden gegebenen Problemdarstellungen, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgegangen wird.

1.5. Wird der Besteller für jemanden anderen tätig, haftet er verschuldensunabhängig für Zustandekommen und Erfüllung des Auftrages.

2. Angebote, Preise

2.1 Das Angebot der FIRMA einschließlich offerierter Demonstrationen erfolgt unentgeltlich.

2.2 Angebote der FIRMA, ob schriftlich, mündlich oder telefonisch sind, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, freibleibend ab Standort 6068 Mils, Gewerbestraße 26.

2.3 Den Zwischenverkauf behält sich die FIRMA vor. Gegenüber Verbrauchern iSd Konsumentenschutzgesetzes sind die vereinbarten Preise für 14 Tage verbindlich. Bei Lieferung an Verbraucher nach diesem Zeitraum werden Veränderungen der Preise nur insoweit verrechnet, als sie durch kollektivvertragliche Lohn- und Gehaltsänderungen und Preiserhöhungen der Lieferanten der FIRMA verursacht werden.

3. Vertragsschluss

3.1 Das Angebot der FIRMA einschließlich offerierter Demonstrationen erfolgt unentgeltlich.

3.2 Der Vertragsabschluss erfolgt durch Unterzeichnung eines separaten Vertrages oder die schriftliche Annahme der Offerte. Sind mit späteren Bestellungs-/Vertragsänderungen Zusatzkosten für die FIRMA verbunden, trägt diese der Kunde gemäss den damals gültigen Ansätzen der FIRMA.

4. Lieferung

4.1 Die Angabe von Lieferzeiten und -terminen erfolgt für die FIRMA grundsätzlich freibleibend. Eine Lieferfrist beginnt frühestens mit der Auftragsbestätigung der FIRMA, nie jedoch vor Klärung aller technischer Einzelheiten. Wird kein spezieller Liefertermin ausdrücklich fest vereinbart, liefert die FIRMA in der Regel in Absprache mit dem Kunden.

4.2 Betriebsstörungen, insbesondere Nichtbelieferung bzw. verzögerte Belieferung durch Vertragspartner der FIRMA und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die FIRMA unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden zur Verlängerung der Lieferfristen und/oder Aufhebung der Lieferverpflichtung.

4.3 Der Versand von Produkten durch die FIRMA erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Beschädigungen müssen beim Wareneingang dem Transporteur gemeldet werden.

4.4 Beanstandungen sind unverzüglich nach Wareneingang schriftlich bei der FIRMA geltend zu machen, andernfalls die Lieferung als genehmigt gilt.

4.5 Wird eine als verbindlich vereinbarte Lieferzeit überschritten, hat der Käufer das Recht, uns schriftlich eine Nachfrist von 6 Wochen zu setzen. Wird auch diese Frist von der FIRMA nicht eingehalten, hat der Käufer das Recht, nach Ablauf der ordnungsgemäß gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Außer für Schaden an der Person werden Schadenersatzforderungen des Kunden wegen verspäteter Lieferung oder wegen Vertragsrücktritt ausgeschlossen, sofern die FIRMA oder die Person, für die die FIRMA einzustehen hat, den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet haben.

4.6 Sofern nicht anders vereinbart, muss der Kunde die Ware sofort nach unserer Verständigung abholen. Verpackungsmaterial wird verrechnet und nicht zurückgenommen.

4.7 Anfallende Transportkosten werden gesondert verrechnet.

5. Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben Produkte Eigentum der FIRMA und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

5.2 Im Falle der gerichtlichen Pfändung von unter Eigentumsvorbehalt der FIRMA stehenden Gegenstände ist der Kunde verpflichtet, alles zu tun, um das Eigentum der FIRMA zu schützen. Insbesondere hat der Kunde bei der Pfändung selbst sofort auf den Eigentumsvorbehalt der FIRMA hinzuweisen und dem Pfändungsorgan alle Urkunden vorzulegen, aus welchen sich der Eigentumsvorbehalt der FIRMA ergibt. Gleichzeitig hat der Kunde die FIRMA sofort von einer allfälligen Pfändung zu verständigen. Sämtliche mit der Durchsetzung des Eigentumsvorbehaltes

entstehenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Kunden und verpflichtet sich dieser, diese Kosten und Gebühren sofort nach Bekanntgabe zu bezahlen.

5.3 Für ein bestimmtes Projekt ausgeführte Leistungen, auch wenn sie abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und verrechnet wurden, gelten als einheitlicher Auftrag.

5.4 Bei Zahlungsverzug sowie bei begründeter Sorge um Zahlungsfähigkeit des Käufers ist die FIRMA berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere für die Vermittlung von Domain-Diensten; werden hier die regelmässig fälligen Gebühren nicht entrichtet, behält sich die FIRMA vor, einen Inhaberwechsel oder eine Domainkündigung durchzuführen.

5.5 Bei allen Warenrücknahmen verrechnet die FIRMA angemessene Transport- und Manipulationskosten.

5.6 Sämtliche Preise in allen Offerten und Verträgen zwischen dem Kunden und der FIRMA verstehen sich netto, ohne Skontoabzug in EURO, sofern nicht anders ausgewiesen.

5.7 Die Rechnungen der FIRMA sind sofort zur Zahlung fällig. Die FIRMA ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Scheck anzunehmen. Werden diese angenommen, dann zahlungshalber. Zahlungen werden unbeschadet eines angegebenen Verwendungszweckes der ältesten Forderung zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die Hauptsache angerechnet.

5.8 Das Recht des Kunden, seine Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass die FIRMA ihre Leistungen nicht vertragsgemäß erbringt oder ihre Erbringung durch schlechte Vermögensverhältnisse gefährdet wäre.

5.9 Die FIRMA ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

5.10 Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des Kunden wird, außer in Fällen der Zahlungsunfähigkeit und bei Gegenforderungen, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von der FIRMA anerkannt werden, ausgeschlossen.

5.11 Bei gerichtlicher Geltendmachung einer unserer Forderungen werden sämtliche Zahlungsziele, Rabatte, Nachlässe und Vergütungen auch hinsichtlich aller anderen offenen Posten unwirksam.

5.12 Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen sowie bei begründeter Sorge um die Zahlungsfähigkeit des Käufers ist die FIRMA berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

5.13 Im Falle der Säumnis verpflichtet sich der Käufer/Auftraggeber, die Betriebskosten eines Kreditschutzunternehmens gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühr der Inkassoinstitute BGBl. 141/1996 zu vergüten. Mahnspesen und Betriebskosten werden nur dann verrechnet, wenn sie im Zuge zweckentsprechender Rechtsverfolgung entstehen.

5.14 Im Falle von Wartungsverträgen erbringt die FIRMA ihre Leistungen zu den im Wartungsvertrag und Unterhaltsvertrag vereinbarten Wartungs- und Aufwandsansätzen bzw. Aufwandspauschalen. Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung nötig sind. Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten der FIRMA werden zusätzlich verrechnet. Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung dieses Vertrages erhoben werden, bzw. deren Erhöhung, gehen zu Lasten des Kunden.

6. Gewährleistung, Garantie und Haftung

6.1 Hinsichtlich Kunden, die nicht Konsumenten im Sinne des KSchG sind, ist die Gewährleistung auf 6 Monate beschränkt. Den Kunden trifft unbeschadet seiner Rechte die Obliegenheit, sich ausdrücklich bedungene Eigenschaften bestätigen zu lassen. Als gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften gelten die von den Herstellern angebotenen Produkteigenschaften, soweit jene Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckbestimmter Anwendung an das Produkt gestellt werden können sowie die einschlägigen Normen. Zusätzlich hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass sich Hardwareanlagen in der für deren Betrieb optimalen Umgebung befinden. Hierfür gelten die einschlägigen Vorschriften des Herstellers insbesondere Staubfreiheit, zulässige Umgebungstemperatur, Lüftungsmöglichkeit, Aufstellungsortlichkeit und Luftfeuchtigkeit.

6.2 Für offenkundige Mängel leisten wir keine Gewähr.

6.3 Den Kunden trifft unbeschadet seiner Rechte die Obliegenheit, bei der Auslieferung der Ware deren Übereinstimmung mit der Bestellung sowohl optisch als auch nach Maßgabe angegebener Produktbezeichnungen und Chargenziffern zu kontrollieren. Dienstleistungen sind unmittelbar nach deren Erbringung auf deren Vollständigkeit sowie auf deren verfolgtes Ziel vom Kunden zu überprüfen.

6.4 Bei einer Gattungsschuld kann sich die FIRMA von Vertragsaufhebung oder Preisminderung befreien, indem sie in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauscht. Von Preisminderung kann sich die FIRMA befreien, indem sie in angemessener Frist Verbesserung bewirkt oder das Fehlende nachträgt.

6.5 Außer für Personenschäden werden Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, wenn nicht wir oder eine Person, für die die FIRMA einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

6.6 Die Garanzzeit für die von der FIRMA gelieferten Produkte richtet sich nach der vom Hersteller definierten Garanzzeit. Verschleißteile sind von jeglicher Garanzleistung ausgenommen. Von der Garanz nicht erfasst werden Schäden infolge Missachtung von Betriebsvorschriften sowie Schäden als Folge anderer Gründe, deren Ursache nicht bei der FIRMA liegen.

6.7 Der Kunde ist verpflichtet, allfällige während der Garanzzeit auftretende Mängel der FIRMA umgehend mitzuteilen. Für Schäden aus verspäteter Mängelrüge entfällt jegliche Haftung der FIRMA.

6.8 Die Rechnung gilt als Garanznachweis.

6.9 Abgesehen von den vorstehend umschriebenen Garanzleistungen wird jegliche weitergehende Garanzleistungspflicht von der FIRMA vollumfänglich ausgeschlossen.

6.10 Ein gewährleistungspflichtiger Programmfehler liegt nur unter den folgenden Voraussetzungen vor:

- das Programm wurde ausschließlich für den und im Auftrag des Kunden von der FIRMA gemäß übergebenen Pflichtenheft erstellt und
- der Fehler muss dokumentierbar und reproduzierbar sein und
- der Fehler bewirkt beim bestimmungsgemäßen Gebrauch auf dem bezeichneten Computersystem und unter den in der Anleitung definierten Einsatz- und Betriebsbedingungen eine Abweichung in Funktionen und Leistungen, welche die Anwendung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.

7. Erfüllung und Gefahrenübergang

Nutzung und Gefahr gehen mit der Übergabe oder dem Zeitpunkt der bedungenen Übergabe der Waren an den Käufer oder einen von ihm Beauftragten über. Bei Versand durch einen Dritten ist für den Gefahrenübergang die Übergabe an den Frachtführer maßgeblich. Erbrachte Dienstleistungen gelten bei Bestätigung durch den Käufer oder einem Beauftragten als erfüllt.

8. Umtausch und Rücksendung

Die FIRMA ist nicht verpflichtet, Waren umzutauschen oder zurückzunehmen. Erklärt sich die FIRMA freiwillig dazu bereit, so gelten folgende Bedingungen:

- nur innerhalb von vierzehn Tagen ab Kaufdatum
- nur bei nachweislich bei der FIRMA gekaufter Ware
- nur für originalverpackte, unbeschädigte Ware in wiederverkaufsfähigem Zustand.

9. Unwirksamkeit

Sollten durch zukünftige gesetzliche Änderungen oder Verordnungen einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig werden, so sind sie durch Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen.

10. Umfang von Wartung und Pflege

10.1 Die Wartung von Hardware bezieht sich nur auf die von der FIRMA gelieferten Teile und umfasst dabei deren Instandhaltung (vorbeugende Wartung) zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile sowie den Einbau technischer Verbesserungen.

10.2 Nicht als Wartungsleistungen gilt die Behebung von Defekten, die durch Fehlimanipulationen, externe Einflüsse, Einwirkungen von einer nicht von der FIRMA gelieferten Einrichtung, unsachgemäße Behandlung entstanden sind sowie der Ersatz von Verschleiß- und/oder Verbrauchsmaterial. Solche Dienstleistungen werden zusätzlich zu den aktuellen Tarifen der FIRMA in Rechnung gestellt. Die Pflege von Software umfasst die Korrektur von Fehlern, die Anpassung und die Weiterentwicklung der Programme (neue Releases durch den Hersteller, Sicherheitsupdates, Bugfixes, o.ä.). Nicht als Wartungsleistung für die Pflege von Software gelten funktionelle Erweiterungen der Software. Solche Leistungen werden zusätzlich zu den vereinbarten Tarifen der FIRMA in Rechnung gestellt.

10.3 Auf Verlangen beteiligt sich die FIRMA an der Suche nach der Störungsursache, auch wenn die Störung beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten auftritt. Stellte sich heraus, dass die Störung nicht durch die von der FIRMA gewartete Hard- oder gepflegte Software verursacht wurde, so werden diese Leistungen zu den aktuellen Tarifen der FIRMA in Rechnung gestellt. Die dazu notwendige Beweisführung ist Sache des Kunden.

11. Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit

11.1 Während der Wartungsbereitschaft und Dienstleistungsbereitschaft nimmt die FIRMA Störungsmeldungen entgegen und erbringt ihre im Wartungsvertrag und Unterhaltsvertrag vereinbarten Leistungen für Wartung und Pflege. Die FIRMA beginnt mit der Instandsetzung so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb der im Wartungsvertrag resp. im Unterhaltsvertrag vereinbarten Zeit. Als Interventionszeit gilt die Zeit zwischen dem Anruf des Kunden an die Störungsmeldestelle der FIRMA und dem fachkundigen Eingreifen mittels Fernwartung oder vor Ort.

11.2 Die FIRMA trägt keinerlei Haftung für direkte oder indirekte Vermögens- und Folgeschäden während der vereinbarten Interventionszeit.

12. Dokumentation, Protokoll und Rapport

12.1 Die FIRMA erstellt nach Vereinbarung eine kostenpflichtige Systemdokumentation.

12.2 Die FIRMA führt ein kostenpflichtiges Wartungs- und Pflegeprotokoll soweit vereinbart und stellt es dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung. Es enthält jene Informationen, welche für den weiteren Betrieb wesentlich sind.

12.3 Wird die Instandsetzung nach Aufwand abgegolten, erhält der Kunde einen Rapport. Dieser nennt Datum, Art und Dauer des Einsatzes. Dieser Rapport wird durch den Kunden gegengezeichnet.

13. Beendigung des Vertragsverhältnisses bei Wartungsverträgen

Ist der Wartungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann er vorbehaltlich bestehender Wartungsverpflichtungen aus Verträgen für die Beschaffung von Hard- und Software jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung kann sich, vorbehaltlich einer Einigung über die Anpassung der Vergütung auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Vorausbezahlte Vergütungen werden pro rata temporis zurückerstattet.

14. Geheimhaltung

14.1 Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.

14.2 Verletzt ein Vertragspartner die vorstehende Geheimhaltungspflicht, so schuldet er dem anderen eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall eine Jahresvergütung im Zeitpunkt der Verletzung, höchstens jedoch EUR 2.000.- je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht.

15. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie der Vertrag als Ganzes dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten, übertragen noch verpfändet werden.

16. Sonstige Vertragsbestimmungen

Sofern der Kunde es nicht untersagt, erteilt er seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag enthaltenen Daten über seinen Namen, Titel, akademischen Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufsbranche oder Geschäftsbezeichnung von uns automationsgestützt gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden dürfen. Der Kunde hat das Recht, diese Zustimmung jederzeit ohne Auswirkung auf das Vertragsverhältnis zu widerrufen.

17. Ist der Kunde kein Verbraucher iSd KSchG, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen

17.1 Für Vertragsänderungen oder Ergänzungen wird ausdrücklich die Schriftform vereinbart.

17.2 Schadenersatzforderungen wegen verspäteter Lieferung oder wegen Vertragsrücktrittes werden ausgeschlossen.

17.3 Der Kunde verzichtet darauf, diesen Vertrag aus welchem Grunde immer, auch nicht wegen laesio enormis oder wegen Irrtums anzufechten.

17.4 Die Verzugszinsen betragen 7,5% p.a. über dem jeweiligen ÖNB-Diskontsatz.

17.5 Der Kunde kann Gegenforderungen nur aufrechnen, die von der FIRMA anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind. Der Kunde darf seine Leistung unter keiner Voraussetzung zurückbehalten.

17.6 Im Falle des Widerspruches zwischen diesen AGB und den Geschäftsbedingungen des Kunden anerkennt der Kunde mit der Bestellung und der Warenannahme die ausschließliche Geltung dieser AGB. Für sämtliche aus einem Vertragsverhältnis zwischen Kunden und der FIRMA entstehenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes des Firmensitzes der FIRMA vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

17.7 Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler wird nach Maßgabe des §9 Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen, auch für alle an Herstellung, Import und Vertrieb beteiligte Unternehmen.